

II
7. 3. 40
A. 40

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 21. September 1940

Blatt 21

Inhalt: Übernahme von Unteroffizieren in die Kriegsoffizierlaufbahn. S. 427. — Ehrenbürgerrecht. S. 427. — Versendung von Beurteilungen bzw. Beurteilungsnotizen. S. 428. — Befehlsmäßigkeiten und Dienstanweisung der Waffengenerale. S. 428. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 428. — Änderung der Dienstanweisung für die höheren Pionieroffiziere beim Ersatz. S. 428. — Dienststellenbezeichnung. S. 428. — Generalsstabsausbildung. S. 428. — Offizier-Ergänzungsbestimmungen. S. 429. — Ersatztruppenteile des Wehrkreises I. S. 429. — Musilernachwuchs. S. 429. — Personalkontrolle der Angehörigen der Kriegsmarine. S. 429. — Besondere Vorkommnisse und andere wichtige Vorfälle im Heere. S. 430. — Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) für Studenten des Feld- und Ersatzheeres. S. 430. — Weiterstudium von Studenten der Medizin. S. 432. — Umstellung von Studenten der Veterinär-Medizin. S. 433. — Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht. S. 434. — Abgabe von Schusswaffen zur Aufbewahrung in Garderoben usw. S. 434. — Transporte nach Norwegen. S. 434. — Der Wehrmachtskreisverkehr. S. 434. — Wehrmachtstransporte von Norwegen über Schweden nach Deutschland. S. 437. — Kriegsgräberfürsorge. S. 437. — Bestandsmeldung der H. Dr. g 92. S. 437. — Uniform der Kriegsverwaltungsbeamten und Beamten a. R. S. 437. — Verpflegung der Wehrmachturlauber. S. 437. — Aufstellung von Feldzeugdienststellen. S. 437. — Rahmenvertrag für Klebstoff „Vulko-Kitt“ unbrennbar (Kaltkleber) zur Instandsetzung der Schuhmäntel für Kraftfahrer usw. S. 438. — Rauchrohre 39. S. 438. — Einführung der 2 cm Flak 38 — Vierling. S. 439. — Zusätzliche Schutzkappe für L. M. 2. 35. S. 439. — Einführung Zub. u. Borr. Sachen zum Masch. Sah 65 Volt (—) etwa 800 W. S. 439. — Verlust von grünen Schecks mit rotem Streifen. S. 440. — Ausschließung von Firmen. S. 440. — Warnung vor einer Firma. S. 440. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 440. — Berichtigung der D 506 vom 1. 2. 40. S. 440. — Gesucht. S. 440. — Rückversetzung aktiver Unteroffiziere zu Wehrerzähldienststellen. S. 440. — Berichtigung. S. 440. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 441.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 39—40.

982. Übernahme von Unteroffizieren in die Kriegsoffizierlaufbahn.

— Offz. Erg. Best., Teil A, Nr. 1000/40 PA (1) Gr. I v. 30. 1. 40, Ziffern 12, 26 und 27. —

Für die Übernahme von Unteroffizieren in die Kriegsoffizierlaufbahn habe ich als Grundsatz herausgestellt, nur solche Soldaten zu übernehmen, die über hervorragende Führereigenschaften verfügen. Sie müssen sich ihrer Persönlichkeit, ihren soldatischen Anlagen und Leistungen nach so hervorheben, daß sie die Gewähr bieten, im Kriege brauchbare Offiziere zu werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die älteren Unteroffiziere mit mehr als 10 Dienstjahren sehr bald als Kompanieführer und damit als Erzieher Verwendung finden sollen, während die jüngeren Unteroffiziere auch nach dem Kriege, zum mindesten aber bis zum Ablauf ihrer 12jährigen Dienstverpflichtung, als Offiziere in der Truppe Dienst tun werden.

Ein guter und bewährter Unteroffizier wird nicht immer gleichzeitig die Voraussetzungen erfüllen, die von einem guten Offizier gefordert werden müssen.

Ferner bedeutet das laufende Herausziehen der besten Kräfte aus dem Unteroffizierkorps eine Gefahr für das innere Gefüge der Truppe, deren Festigkeit in nicht geringem Maße von einem hochwertigen und geschlossenen Unteroffizierkorps abhängt.

Ich habe Veranlassung, auf Grund der in letzter Zeit eingegangenen zahlreichen Vorschläge festzustellen, daß bei der Auswahl nicht überall mit der notwendigen Sorgfalt verfahren wird. Die jetzige Offizierersatzlage läßt den von mir geforderten strengen Maßstab aber durchaus zu.

Bei Vorschlägen, die von neu aufgestellten Truppenteilen eingereicht werden, ist in der Regel zur Vervollständigung des Urteils über die Gesamtpersönlichkeit die Stellungnahme der Friedenskommandeure notwendig, da die charakterliche Beurteilung häufig nur auf Grund längerer Beobachtung möglich ist.

Ungeachtet dieser nochmals herausgestellten Auswahlgrundsätze sind nach wie vor alle voll geeigneten Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Ich ersuche die Herren Regiments- usw. Kommandeure entsprechend der Bedeutung, die ich der Frage der Übernahme von Unteroffizieren in die Kriegsoffizierlaufbahn beimeße, alle Vorschläge mit erhöhter Sorgfalt zu prüfen, sowie die Herren Divisionskommandeure, sich diese Frage besonders angelegen sein zu lassen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

D. R. G., 12. 9. 40
— 5876/40 — P I (V).

983. Ehrenbürgerrecht.

Der Führer hat zum Ausdruck gebracht, daß die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Angehörige der Wehrmacht auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben muß und nicht ohne seine persönliche Genehmigung erfolgen darf. Er hat weiterhin angeordnet, daß ihm etwaige künftige Fälle der beabsichtigten Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gemeinsam vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zur Entscheidung unterbreitet werden.

Offiziere, denen das Ehrenbürgerrecht angeboten wird, haben die Genehmigung zur Annahme einer Ehrenbürgerschaft auf dem Dienstwege zu beantragen.

Die Verfügung D. R. W. Az. 1 p 91 J (IVa) Nr. 7125/38 vom 12. 12. 1938, betr. Ehrenbürgerschaft, wird hiermit aufgehoben.

D. R. W., 3. 9. 40
— 3878/40 — AWA/W Allg (IIb).

Bekanntgegeben.

Die aufgehobene Verfügung D. R. W. Az. 1 p 91 J (IV a) Nr. 7125/38 vom 21. 12. 1938 ist unter D. R. S. Nr. 55/39 PA 2 (III) vom 11. 1. 1939 bis einschließlich Generalkommandos verteilt worden.

Anträge auf Genehmigung zur Annahme einer Ehrenbürgerschaft sind auf dem Dienstwege dem D. R. S./HPA vorzulegen.

D. R. S., 18. 9. 40
— 21 — P 2 (Gr. III/III a).

984. Versendung von Beurteilungen bzw. Beurteilungsnotizen.

— H. Dv. 291 —

Beurteilungen (Entwürfe) bzw. Beurteilungsnotizen über Offiziere sind — in Verbindung mit anderen Personalpapieren als Anlage — stets in doppeltem Umschlag zu versenden, wobei der innere Umschlag an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten namentlich zu richten ist. Soweit der Disziplinarvorgesetzte namentlich nicht bekannt ist, ist der innere Umschlag wie folgt zu kennzeichnen:

An
den Kommandeur der(s)
mit dem Vermerk »Inliegend Beurteilungen. Nur durch Kommandeur zu öffnen«.

D. R. S., 10. 9. 40
— 5850/40 — P 1 (V).

985. Befehlsbefugnisse und Dienst-anweisung der Waffengenerale.

1. Mit Wirkung vom 4. 9. 1940 ist der General der Nebeltruppe beim Ob d H aufgestellt worden.

2. S. M. 1940 Nr. 51 ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im Abs. 4 Zeile 6 füge hinter »Landesbefestigung« hinzu:

»des Generals der Nebeltruppe von Kriegserfahrungen in der Gasabwehr aller Waffen«.

b) Im Abs. 10 »Im Rahmen obestehender Befugnisse gehören zum besonderen Arbeitsgebiet:« ist folgende Ziffer hinzuzufügen:

»3. des Generals der Nebeltruppe beim Ob. b. S.:

a) Grundsätzliche Fragen der Nebelverwendung und der Gasabwehr in Verbindung mit der Op. Abteilung,

b) Vorschläge für den Einsatz der Nebeltruppe,

c) Vorschläge für die Ausgestaltung der Landesbefestigung auf seinem Gebiet in Verbindung mit dem General der Pioniere und Festungen beim Ob b. S.

D. R. S., 10. 9. 40
— 4297 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (I).

986. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Abs. 1 RStWD bestimme ich ab 15. September 1940

den stellvertretenden Kommandierenden General und Befehlshaber im Wehrkreis I zum Gerichtsherrn.

Gleichzeitig übertrage ich ihm auf Grund der mir im § 12 Abs. 1 Nr. 1b RStWD erteilten Ermächtigung die Gerichtsbarkeit über die im Wehrkreis I untergebrachten Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres, soweit ein Gerichtsstand fehlt.

Wo bei fehlendem Gerichtsstand die Gerichtsbarkeit den Kommandeuren der Ersatztruppen (Kommandeuren der Divisionen Nr. ...) übertragen ist, tritt an deren Stelle ab 15. September 1940 im Wehrkreis I der stellvertretende Kommandierende General und Befehlshaber im Wehrkreis.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 40
— G 11 — HR (II a).

987. Änderung der Dienst-anweisung für die Höheren Pionieroffiziere beim Ersatzheer.

In den S. M. 1940 Nr. 417 ist Absatz 4 zu streichen und dafür zu setzen:

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

Dem Höheren Pionieroffizier 1 (Berlin) die Wehrkreise: II, III, IV, VIII und W. B. Prag.

Dem Höheren Pionieroffizier 2 (Hannover) die Wehrkreise: VI, IX, X, XI, XII.

Dem Höheren Pionieroffizier 3 (München) die Wehrkreise: V, VII, XIII, XVII, XVIII.

Ch H Rüst u. BdE, 13. 9. 40
— 4800/40 — Stab/I a.

988. Dienststellenbezeichnung.

Die Dienststelle »Kommandeur der Truppen des Heeres in den Niederlanden« wird mit sofortiger Wirkung in:

»Befehlshaber der Truppen des Heeres in den Niederlanden« umbenannt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 40
— 14128/40 — AHA (I c).

989. Generalstabsausbildung.

Nachstehende Offiziere waren im Herbst 1939 zur Kriegsakademie versetzt. Sie sind bisher für eine Generalstabsausbildung auf Generalstabslehrgängen gemäß Verfügung D. R. S. Az. 34 x Ausb. Abt. (I b)/GZ (I) Gen St d H Nr. 1230/39 vom 18. 11. 1939 (siehe auch S. M. 1940 Nr. 140) nicht namhaft gemacht worden. Entsprechend den in der genannten Verfügung gestellten Bedingungen, sind sie umgehend unter Vorlage der geforderten Beurteilungsnotiz D. R. S. (GZ) zu melden.

Dienstgrad	Name	letzte Friedensdienststelle
Hauptmann	Iversen	Inf. Rgt. 1
"	Eidam	" 10
"	Rüdens	" 53
"	Marbach	" 60
"	Bading	" 70
"	Berndt	" 115
"	Beder	" 115
"	von Hagen	" 118
"	Hobusch	Grz. Inf. Rgt. 125
"	Weißel	I./Grz. Inf. Rgt. 128
"	Gindow	Inf. Rgt. 135
"	Graf	Wachrgt. Berlin
"	von Kirchbach	M. G. Btl. 7
"	Binder	M. G. Btl. 15
"	Schneider	Geb. Art. Rgt. 79
"	Ante	Pz. Abw. Abt. 20
"	Michelly	" 33
"	Hagen	" 65
"	Binder	Geb. Nachr. Abt. 67
"	Rigeder	Kriegsschule Dresden
"	Krüger	"
"	Voigt	Artillerieschule
"	Ruschewey	
"	Lamm	Inf. Rgt. 23
"	Bosch	" 35
"	Brendel	" 37
"	Braun	" 50
"	Dr. Kreuzer	Geb. Jg. Rgt. 99
"	Serth	Inf. Rgt. 110
"	Knuht	" 110
"	Gostischa	" 131
"	Bach	Geb. Jäg. Rgt. 139
"	Kroder	Art. Rgt. 6
"	Leeb	Geb. Art. Rgt. 79
"	Binder	Art. Rgt. 109
"	Krieglstein	
"	Limberger	Geb. Art. Rgt. 112
"	von Platen	Sch. Rgt. 14
"	Endres	Pi. Btl. 33
"	Arnold	Pi. Schule I.

D. R. S., 13. 9. 40

34x
3179/40 Gen St d H/GZ (I)

990. Offizier- Ergänzungsbestimmungen.

a) Offz. Erg. Best. Teil A Ziff. 53 in Abs. 2 ist hinter dem Wort »Heeresbeamte« einzufügen »und Heeresbeamtenanwärter«.

b) Als neuer Absatz ist für die Unteroffiziere, die nach dem 1. 9. 1939 ausgeschieden sind, einzufügen:

»Berufsunteroffiziere, die nach dem 1. 9. 1939 nach Vollendung der 12jährigen Dienstzeit zwecks Übertritt in die Heeresbeamtenlaufbahn ausgeschieden sind, können bei Eignung zur Beförderung zum Leutnant (d. B.) und bei mindestens 2monatiger Bewährung im Feldheer und festgestellter uneingeschränkter Kompanieführereignung zur Beförderung zum Oberleutnant vorgeschlagen werden.«

Vorschläge, die mit Rücksicht auf die bisherigen Bestimmungen nicht vorgelegt worden sind oder abgelehnt wurden, können dem Heerespersonalamt erneut eingereicht werden.

Die Herausgabe eines Deckblattes ist nicht beabsichtigt, die Vorschriften sind handschriftlich zu berichtigen.

D. R. S., 6. 9. 40

— 22 — P 1 (Gr. I).

991. Ersatztruppenteile des Wehrkreises I.

1. Die Ersatztruppen des Wehrkreises I mit Ausnahme des Pdsch. Ers. Btl. 1, der Hunde Ers. Staffel der Nachr. Ers. Abtl. 1 und des Bau-Ers. Btl. 1 sind in das Protektorat Böhmen und Mähren verlegt worden.

Ersatzanforderungen sind daher bis auf weiteres an den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zu richten.

2. Soldaten von Feldtruppenteilen, die aus dem Wehrkreis I stammen, sind von den Feldtruppenteilen, den Kriegs- und Leichtfrankenriegslazaretten oder Reservelazaretten im Osten nicht gemäß H. Dv. 75 Abschnitt 19 zu den zuständigen Ersatztruppenteilen, sondern zum Wehrkreiserjagdepot des Wehrkreises I zu überweisen. Das Wehrkreiserjagdepot befindet sich in Königsberg (Pr.), Kaserne Herzogsader.

Bildet DL-Entlassung den Grund der Überweisung, so sind die betr. Soldaten der nach S. B. Bl. 1940 Teil B Nr. 422 zuständigen Heeres-Entlassungsstelle unmittelbar zu überweisen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 40

— 14675/40 — AHA I a (VIII).

992. Musikernachwuchs.

Die Frage des Musikernachwuchses nach dem Kriege macht es erforderlich, bereits heute für die Sicherstellung des notwendigen Ersatzes für die Musil. (Trompeter-) Korps des Friedensheeres Vorkehrung zu treffen.

Die Truppenteile haben daher in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß sich die bereits in den Musil-korps befindlichen Musiker, soweit sie als Unteroffiziere geeignet befunden werden, zu 12jähriger Dienstzeit im Heere verpflichten, da hierdurch in erster Linie der Musikernachwuchs gesichert wird. Weiterhin sind auch die in den Kompanien usw. befindlichen Berufsmusiker oder musikalisch vorgebildete wehrpflichtige Soldaten und Freiwillige als Ersatz für nach dem Kriege ausscheidende Musiker in Aussicht zu nehmen. Diese sind bei Geeignetheit ebenfalls zu 12jähriger Dienstzeit zu verpflichten und für ihre spätere Verwendung — soweit dies durchführbar — vorzubilden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 9. 40

— 24 — AHA/Ag/H (III a I).

993. Personalkontrolle der Angehörigen der Kriegsmarine.

— S. M. 1939 Nr. 759 —

Es liegt Veranlassung vor, daran zu erinnern, daß bei der Kriegsmarine das Soldbuch nicht eingeführt ist, vielmehr als Personalausweise die für das Friedensverhältnis vorgeschriebenen Truppenausweise (Form A und B) weiter gelten.

Um Unzuträglichkeiten bei der Kontrolle zu vermeiden, haben alle Dienststellen, denen die Abstellung von Heeresstreifen, Bahnhofswachen und Zugstreifen obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß die Soldaten entsprechend belehrt werden. Die Belehrungen sind zu wiederholen, sobald neues Personal im Wach- und Streifendienst eingesetzt wird.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 40
— 17879/40 — AHA/Ag/H (V).

994. Besondere Vorkommnisse und andere wichtige Vorfälle im Heere.

S. M. 1939 S. 352 Nr. 807 ist handschriftlich wie folgt zu ergänzen:

Abchnitt B II Ziffer 6 und 7 sowie II, 2, b (2)
3. und 4. Absatz, ferner Abschnitt D I, 1, b
3. Absatz und III, 2 setze hinter usw. ein Komma
und füge ein: »Musikmeistern.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 9. 40
— 4 — AHA/Ag/H (IV a).

995. Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) für Studenten des Feld- und Ersatzheeres.

1. a) Studenten aller Fakultäten, die sich als Soldaten beim Feld- und Ersatzheer befinden und innerhalb 2 Trimestern die Abschlußprüfung ablegen können, dürfen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ab 1. 10. 1940 bis zur Ablegung dieser Abschlußprüfung beurlaubt werden.

Die Entscheidung, ob zwingende dienstliche Gründe die Beurlaubung ausschließen, liegt im Feldheer bei den Armeekommandos, für D. R. S.-Reserven, die dem D. R. S. unmittelbar unterstehen, bei den Generalkommandos, im Ersatzheer bei den Wehrkreiskommandos.

- b) Studenten, denen noch 1 Semester bis zur Ablegung der Abschlußprüfung fehlt, haben bis 15. 1. 1941, Studenten, denen noch 2 Semester fehlen, bis zum 15. 4. 1941 zur Truppe zurückzukehren.
 - c) Studenten, die ihr Studium beendet und nur noch die Abschlußprüfung abzulegen haben, können hierzu ab 1. 10. 1940 längstens bis zu 8 Wochen beurlaubt werden.
2. Voraussetzung für diese Beurlaubung:
 - a) abgeschlossene Grundausbildung und Zugehörigkeit zum Feldheer von mindestens 2 Monaten;
 - b) schriftliche, pflichtgemäße Erklärung des betr. Soldaten, daß er alle Voraussetzungen (gehörte Vorlesungen, Semester- bzw. Trimesterzahl, abgelegte Vorprüfung, prakt. Tätigkeit) erfüllt, um bis zum 15. 1. bzw. 15. 4. 1941 die Abschlußprüfung ablegen zu können. Eine Beglaubigung dieser Erklärung durch die betr. Hochschule sowie eine Bescheinigung über erfolgte Einschreibung ist der Truppe spätestens 14 Tage nach Urlaubsantritt einzu-

reichen. Liegt diese beglaubigte Bescheinigung 14 Tage nach Urlaubsantritt bei der Truppe noch nicht vor, ist der Beurlaubte vom Urlaub zurückzurufen. Dasselbe gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen nach 1a und 2b nicht erfüllt sind.

3. Studenten der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die ihre 2jährige Dienstpflicht noch nicht voll abgeleistet haben, wird der Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) nicht als aktiver Wehrdienst angerechnet.

4. Die Hochschulen sind durch Reichserziehungsministerium angewiesen, die Ablegung der Abschlußprüfungen für Studenten, die noch 1 Semester studieren müssen, bis 15. 1. 1941, für Studenten, die noch 2 Semester studieren müssen, bis 15. 4. 1941 mit Sicherheit zu ermöglichen.

Das 1. Wintertrimester 1940 wird den Beurlaubten noch ab 15. 10. 1940 als volles Trimester angerechnet.

5. Die Beurlaubungen erfolgen als »Prüfungsurlaub« (Arbeitsurlaub) ohne Gebühren. Sie sind vom Bataillons-Kommandeur auszusprechen.

Die Wahl des Studienortes ist den Beurlaubten freigestellt. Wechsel des Studienortes ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und der Truppe umgehend zu melden.

6. Sobald die Kopfstärke von Truppenteilen des Feldheeres ohne Berücksichtigung des laufenden Urlaubs (Erh.-Url. u. Url. f. Landwirtschaft) durch diesen Prüfungsurlaub so sinkt, daß mehr als 10 v. H. der Sollstärke fehlen, ist sofort Ersatz unter Stichwort »Ersatz für Prüfungsurlaub« anzufordern. Die Ersatztruppenteile haben den Ersatz umgehend in Marsch zu setzen. Bei den Feldtruppenteilen ist dieser Ersatz überplanmäßig zu führen. Die Beurlaubungen sind von den Truppenteilen jedoch durchzuführen, ohne das Eintreffen des Ersatzes abzuwarten.

7. a) An alle Beurlaubten ist der Kriegsurl.-Schein mit besonderem Vermerk »Prüfungsurlaub« und kleine Wehrmachtsfahrtscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

Bei Wechsel des Studienortes ist dem Beurlaubten ein neuer Urlaubschein zu übersenden. Fahrt vom ersten zum zweiten Studienort ist von dem Beurlaubten selbst zu bezahlen.

- b) Die Beurlaubten haben ihrem Truppenteil umgehend ihre genaue Postanschrift zu melden.

8. Die beurlaubten Studenten haben sich im Studienort innerhalb von 48 Stunden beim Standortältesten zu melden, bei Wechsel des Studienortes hat Abmeldung beim bisherigen und Anmeldung beim zukünftigen Standortältesten zu erfolgen.

In Nichtstandorten hat Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

9. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

- a) Für Beurlaubte des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.

Druckvorschriften-Verteilung.

August 1940.

Gleichzeitig Deckblatt zur H. Dv. 1a — A. f. D. —

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabe- datum	Verlag	Bear- beitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
I. Es sind erschienen:									
g 4	—	—	—	Geheim! Anweisung für die Ausbildung der Infanterie in den ständigen Kampfanlagen (Entwurf)	3.3.40	—	In 2	H. Dv. g 1 5	—
g200/f	—	—	—	— Entwurf — Ausbildung in der Geschützbedienung an der R. 12) Verteilung erfolgt. Unbegründete Anfor- derungen zwecklos	27.7.40	—	In 4	45	—
38/13 N. f. D.	38/13 N. f. D.	78/13 N. f. D.	—	Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen — Teil 13 — Richtlinien für die Behandlung deutscher Wehrmachtangehöriger, die wegen Überschreitung der Landesgrenze im neutralen Ausland interniert wurden	26.3.40	—	Abt. Kriegs- gef.	H. Dv. 1a 14	25
zu 40	—	—	—	Verzeichnis der Filme und Bildreihen des Heeres. (Zu H. Dv. 40 v. 1. 12. 36.) Verteilung durch die W. Kdos. an die Wehr- kreisfilmstellen, zur Weiterverteilung an die mit Filmvorführgerät ausgestatteten Truppenteile und Schulen ihres Bereiches	1.4.40	—	Gen St d H (Kr Wiss) Abt)	15	—
95/14	—	—	—	Der Tischfernsprecher 38	21.6.40	—	In 7	28	—
119/120 Vorl. N. f. D.	—	—	—	Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Feldkanone L/31—M/01 (n) mit der 7,5 cm Sprenggranate 21 (n) 7,5 cm Sprenggranate 36 (n)	Mai 40	—	In 4	35	—
119/407 Vorl. N. f. D.	—	—	—	Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 13 (p) mit der 10,5 cm Stahlgranate 14 (p)	Juni 40	—	In 4	50	—
119/413 Vorl. N. f. D.	—	—	—	Vorläufige Kommandotafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Panzergranate (nur mit mittlerer Ladung). Nur für beobachtete Schießen!	August 40	—	In 4	52	—
119/920 Vorl. N. f. D.	—	—	—	Vorläufige Schußtafel für den leichten Ladungs- werfer mit der 20 cm Wurfgranate 40	Juni 40	—	In 5	67	—
201/1	—	—	—	Schwere Feldhaubiße 18 für Bespannung Schwere Feldhaubiße 18 für Kraftzug und Schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug. Band 1: Beschreibung	1.5.40	—	In 4	104	—
208/2	—	58/2	—	Übersicht der Feldsanitätsausrüstung	1.5.40	—	S In	105	20
210/1c	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Nebeltruppe (A. B. Nbl.) Heft 1c Richtlinien für die Ausbildung im Ersahheer	19.6.40	—	In 9	107	—
220/1b	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. B. Pi.) Teil 1b Richtlinien für die Ausbildung im Ersahheer	1.6.40	—	In 5	109	—
250/16	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Artillerie Die Batterie 24 cm Haubiße 39) Verteilung erfolgt. Unbegründete Anforderung zwecklos	1940	—	In 4	116	—
250/22	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Artillerie Die Batterie 21 cm Kan. 39) Verteilung erfolgt. Unbegründete Anforderung zwecklos	1940	—	In 4	116	—
366	—	—	—	Maschinengewehr 26 (t) Beschreibung, Hand- habungs- und Behandlungsanleitung) Gen. Kdos., Kdo. Div., Batll. Stäbe, denen Einheiten unterstellt sind, die mit dem Ma- schinengewehr 26 (t) ausgestattet sind, fordern die Vorschrift bei den zuständigen Stellen. Gen. Kdos. an	9.8.39	—	In 2	143	—

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabe- datum	Verlag	Bear- beitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
398 A 61 R.f.D.	—	—	—	A. Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 61 7,5 cm Kw. R. — Ziffer 5 — *) Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß G. B. M. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdes. zu richten	1. 2. 40	—	Fz In	157	—
421/3f R.f.D.	—	—	—	Vorentwurf! Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (M. B. R.) Heft 3f Führungsfertabelbau	10.6.40	—	In 7	176	—
477/2	—	—	—	Visierlinienprüfer 36 für Kal. 7,9 mm (2 × abge- winkelt) Beschreibung und Gebrauchsanleitung zum Prüfen und Berichten des Panzerzielfern- rohres 1 zum M. G. 34 in M. G. „Scharfen- Lafette 34 (R.)	23.2.40	—	In 2	193	—
481/32 R.f.D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition der 15 cm Kanone 39 (15 cm R. 39) (alte Benennung: 15 cm R.L/55 Rp.)	12.7.40	—	In 4	198	—
481/40 R.f.D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition des langen 21 cm Mör- sers (lg. 21 cm Mf.)	23.5.40	—	In 4	198	—
481/68 R.f.D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition des Nebelwerfers 40 (Nb. W. 40)	24.6.40	—	In 9	201	—
481/127 R.f.D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition der 3,7 cm Pat. 37 (t) und der 3,7 cm Kw. R. 38 (t)	30.4.40	—	In 6	205	—
—	406 R.f.D.	89 R.f.D.	—	Seetransportvorschrift (S. T. B.) — Nur für den Dienstgebrauch —	1.3.39	—	O. K. M.	—	32
—	—	—	—	„Verzeichnis der Druckvorschriften des Heeres“, zu denen Deckblätter oder Beilagen erschienen sind (H. Dv., H. Dv. g., D und D*) — Stand vom 25. 7. 1940 —	—	—	AHA/ H. Dv.	—	—
g200/f	—	—	—	II. Es treten außer Kraft und sind nach den gegebenen Bestimmungen zu vernichten bzw. zu verwerten: — Entwurf —	—	—	—	H.Dv.g1	—
zu 40 Teil III	—	—	—	Ausbildung in der Geschützbedienung an der R 12	15.8.39	—	In 4	45 H. Dv. 1a	—
201/1	—	—	—	Filme und Bildreihen des Heeres — Teil III — Neuausgabe der H. Dv. 40 voraussichtlich im Frühjahr 1941	1.12.36	—	Gen St d H (4. Abt.)	15	—
208/2	—	58/2	—	Schwere Feldhaubiße 18 für Bespannung (f. f. S. 18 [Besp.] Schwere Feldhaubiße 18 für Kraft- zug (f. f. S. 18 [Rzg]) und Schwere 10 cm- Kanone 18 für Bespannung (f. 10 cm-K. 18 [Besp.] Schwere 10 cm-Kanone 18 für Kraft- zug (f. 10 cm-K. 18 [Rzg]). Band 1: Be- schreibung	1.10.36	—	In 4	104	—
220/1b	—	—	—	Übersicht der Feldsanitätsausrüstung	1935	—	S In	105	20
296	406	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (M. B. Pi.) Teil 1b: Richtlinien für die Ausbildung im Er- satzheer	1.12.39	—	In 5	109	—
—	—	—	42	Seetransportordnung (S. Tr. O.)	18.11.30	—	O. K. M. A VI	129	—
—	—	—	—	Anleitung für die Handhabung der Heeresbild- werfer	e. D.	—	Gen St d H (Kriegs- wiss. Abt.)	Anh. zur H. Dv. 1a 8	—

b) Alle Beurlaubten des Feldheeres und Beurlaubte des Ersatzheeres außerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, werden den für den Studienort zuständigen Leitern der Wehrmeldeämter unterstellt (Offiziere den Kommandeuren des Wehrbezirkskommandos), bei denen sich die Beurlaubten bei Urlaubsbeginn persönlich oder schriftlich zu melden haben. Die gerichtliche Unterstellung erfolgt damit unter den für den betreffenden Leiter des W. M. A. und dessen Bereich zuständigen Gerichtsherrn. Die Heeresgerichte haben alsbald nach rechtskräftigem Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens sowohl dem für die Dauer des Prüfungsurlaubs zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch dem Truppenteil des Beurlaubten durch Zusendung der Akten Kenntnis zu geben.

10. a) Während des Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch der Vorlesungen, praktischen Übungen usw. verboten.

b) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugsscheine zur Ergänzung ihrer Zivilbekleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen (S. M. 1940 S. 175 Nr. 430).

c) Den Beurlaubten, soweit sie nicht auf Selbst-einkleidung angewiesen sind, ist mitzugeben:

- 1 Feldmütze,
- 1 Feldbluse mit Kragenbinde,
- 1 lange Tuchhose,
- 1 Schlupfjacke,
- 1 Paar Schnürschuhe,
- 2 Hemden,
- 2 Unterhosen,
- 2 Paar Strümpfe,
- 2 Taschentücher,
- 1 Koppel mit Schloß und Tasche.

Veritlenen darf in Ausnahmefällen, in denen Bereitstellung langer Tuchhose nicht rechtzeitig möglich ist, eine Reithose und ein Paar Reitstiefel mitgegeben werden.

Die mitgegebenen Bekleidungsstücke sind im Soldbuch des Empfängers und in einer Ausgabeliste des Truppenteils nachzuweisen. Die Beurlaubten sind für Verlust oder Beschädigung der mitgegebenen heereigenen Bekleidungsstücke haftbar.

d) Notwendige Instandsetzungen mitgegebener Bekleidungsstücke sind von dem Beurlaubten beim nächstgelegenen Truppenteil zu beantragen. Jeder Wirtschaftstruppenteil ist verpflichtet, auch ohne Antrag des Kompanie- usw. Chefs (S. V. Bl. 1939 (C) Nr. 1269) beschädigte Stücke sogleich instand setzen zu lassen, damit die Marschbereitschaft des Soldaten jederzeit gesichert ist. Umtausch von Stücken ist im Soldbuch zu vermerken.

11. Wirtschaftliche Bestimmungen:

Gebühren werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

- a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem Urlaubsantritt erfolgt,
- b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten wird,

a) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Studienort,

d) Empfänger von Kriegsbefoldung erhalten die Kriegsbefoldung tageweise bis zu dem Tage, an dem der Urlaub angetreten wird. Wegen der den Truppen und Dienststellen obliegenden Mitteilungs-pflicht an die Standortgebührrnissstellen wird auf Nr. 4 der A. B. des D. R. G. zur 2. VO. zum EWGG. (S. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 141 S. 83) hingewiesen,

e) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt (vgl. S. V. Bl. 1940 Teil B Erlass Nr. 522),

f) Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbefoldung und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem 1. Tage des Monats, in dem der Dienst angetreten wird,

g) Familienunterhalt wird nach den allgemein gültigen Bestimmungen gewährt.

12. Ärztliche Untersuchung.

a) Vor Antritt des Prüfungsurlaubs ist durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen, ob der zu Beurlaubende gesund ist.

b) Nach Rückkehr vom Prüfungsurlaub ist durch erneute ärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind. Körperschäden, die während des Prüfungsurlaubs entstanden, also keine WDB. sind, müssen außerdem auf S. 12 oder 13 des Soldbuches unter Angabe der Dauer des Arbeitsurlaubes, während dessen sie entstanden sind, eingetragen werden.

13. Rückberufung der Urlauber innerhalb von 6 Tagen durch Einzelbenachrichtigung ist von der Truppe sicherzustellen. Sie darf nur auf besondere Anordnung des Divisions-Kommandeurs oder eines Vorgesetzten mit der Disziplinarbefugnis eines Divisions-Kommandeurs erfolgen.

14. a) Die beurlaubten Studenten haben die Verpflichtung, ihr Studium während des Urlaubs abzuschließen und die Abschlußprüfung innerhalb 2 Monaten bzw. bis 15. 1. 1941 bzw. 15. 4. 1941 abzulegen.

b) Die Hochschulen sind angewiesen, über Studenten, die diese Pflicht verlegen, umgehend der Truppe zu berichten. In diesem Fall erfolgt unach-sichtlich sofortige Rückberufung vom Urlaub.

c) Studenten, die durch eigenes Verschulden innerhalb des erteilten Urlaubs die Abschlußprüfung nicht ablegen, können nicht damit rechnen, zu späterer Zeit erneuten Urlaub zum Weiterstudium zu erhalten. Eine Verlängerung des Urlaubs über den 15. 1. bzw. 15. 4. 41 ist in diesen Fällen verboten.

15. Belehrung der Beurlaubten.

Eingehende Belehrung aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

- a) Meldepflicht gem. Ziff. 8,
- b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten gem. Ziff. 9,
- c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung gem. Ziff. 10,

- d) wirtschaftliche Bestimmungen gem. Ziff. 11,
- e) Bedeutung der »Besonderen Urlaubsscheine« (Gültigkeit als Fahrtausweis ohne Vosen jeder weiteren Fahrkarte; Wichtigkeit als Personalausweis),
- f) Bestimmungen der Ziff. 14.

16. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Studenten an Universitäten und Staatl. Hochschulen.

17. Zum 1. II. 1940 ist die Zahl der hiernach beurlaubten Studenten, getrennt nach Fakultäten, unmittelbar an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H zu melden, und zwar:

- a) für Einheiten der Div. von den Div. Rdos.,
- b) für Einheiten der Korps- und Heeresstruppen je nach Unterstellung von den Heeres-Grn.-Rdos., A. O. R., Gen. Rdos., Höh. Rdos. und Div. Rdos.,
- c) für Landesbeschützenverbände außerhalb des Heimatkriegsgebietes von den Chefs der Mil. Verm. in Frankreich, in Belgien und Nordfrankreich, dem Befehlshaber der Truppen des Heeres in den Niederlanden, dem Mil. Befehlshaber im Gen. Gouv. und der Gruppe XXI,
- d) für Einheiten im Heimatkriegsgebiet die zuständigen stellv. Gen. Rdos., der Befehlshaber der Truppen des Heeres in Dänemark. W. B. Prag.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40

— 9 — AHA/Ag/H (I).

996. Weiterstudium von Studenten der Medizin.

A. Beurlaubung von Studenten der Medizin (Prüfungsurlaub)

Gem. Vf. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 31 d AHA/Ag/H (Id) Nr. 19000/40 v. 18. 9. 1940 über »Prüfungsurlaub« können beurlaubt werden:

- I. Studenten der Medizin mit ärztlicher Vorprüfung, die innerhalb von 2 Trimestern die ärztliche Staatsprüfung ablegen können.
- II. Studenten der Medizin ohne Rücksicht auf bestandene Vorprüfung, sofern sie am 1. 4. 1938 bzw. 1. 4. 1939 nach 1½-jähriger aktiver Dienstzeit als Sanitätsoffizieranwärter zum Weiterstudium entlassen worden waren. Diese sollen in dieser Zeit ihre Vorprüfung ablegen und, soweit dies bis 15. 4. 1941 möglich ist, ein klinisches Semester studieren.

Die nach I. und II. beurlaubten Studenten sind getrennt zum 1. II. 1940 entsprechend Vf. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H (Id) Nr. 19000/40 Ziff. 17, betr. Prüfungsurlaub, zu melden.

B. Uk-Stellung von Studenten der Medizin

I. Studenten der Medizin mit ärztlicher Vorprüfung, die sich als Soldaten beim Feld- und Ersahheer befinden, werden unter folgenden Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Studiums bis auf weiteres — widerruflich bis zur Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung — uk-gestellt und am 1. 10. 1940 aus dem Heeresdienst entlassen.

II. Voraussetzung für diese Uk-Stellung:

1. Bestandene ärztliche Vorprüfung.

Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung erst nach Studium von 3 bis 6 Trimestern möglich. Sind nur 1 bis 2 Trimester erforderlich, erfolgt Beurlaubung nach A I.

2. 9 Monate Waffendienst abgeleistet, davon 4 Monate im Feldheer, unter Anrechnung eines Monats Sanitätsdienst bei der Truppe oder in Sanitätseinheiten.

Studenten, die diese Forderung erst in der Zeit von Oktober 1940 bis Dezember 1940 erfüllen, werden erst am 31. 12. 1940 uk-gestellt und aus dem Heeresdienst entlassen.

3. Unteroffizierdienstgrad und erfolgte Ernennung zum Sanitätsoffizieranwärter (vgl. Offz. Erg. Best. B I Ziff. 6).

4. Schriftliche pflichtgemäße Erklärung des betr. Soldaten, daß er alle Voraussetzungen (gehörte Vorlesungen, Semester- bzw. Trimesterzahl, abgelegte Vorprüfung, praktische Tätigkeit) erfüllt, um innerhalb 3 bis 6 Trimestern die Staatsprüfung ablegen zu können. Eine Beglaubigung dieser Erklärung durch die betr. Hochschule sowie eine Bescheinigung über erfolgte Einschreibung ist dem zuständigen Wehrbezirkskommando spätestens 14 Tage nach Uk-Stellung einzureichen.

Liegt diese beglaubigte Bescheinigung 14 Tage nach erfolgter Uk-Stellung noch nicht vor, so ist der Uk-Gestellte wieder einzuberufen.

III. Durchführung der Entlassung.

- 1. Soldaten, die dem Feldheer angehören, sind sofort zu den zuständigen Ersahtruppenteilen in Marsch zu setzen. Diese führen die Entlassung nach dem von den Entlassenen gewählten Studienort durch und sorgen dafür, daß die Entlassenen bis spätestens zum 15. 10. 1940 in ihrem Studienort eintreffen.
- 2. Bei Soldaten, die zur Zeit dem Ersahheer angehören, ist sinngemäß zu verfahren.
- 3. In die Entlassungspapiere dieser uk-gestellten Soldaten ist im Wehrpaß im Feld 26 S. 26/27 und im Wehrstammbuch S. 45 der Vermerk aufzunehmen: »Gemäß Vf. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 12 c/f AHA/Ag/H (Ia) Nr. 19050/40 v. 18. 9. 1940 zur Fortsetzung des Studiums bis auf weiteres — widerruflich bis zur Ablegung des Staatsexamens — uk-gestellt.
- 4. Die Entlassenen sind über folgendes zu belehren:
 - a) Zweck der Uk-Stellung: Ablegung der Staatsprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit.
 - b) Persönliche Meldung beim Wehrbezirkskommando im Studienort innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen.
 - c) Schriftliche Abmeldung bei dem Wehrmeldeamt ihres Aufenthaltsortes vor Einberufung zum aktiven Wehrdienst unter Angabe des neuen Aufenthaltsorts, des nunmehr zuständigen Wehrbezirkskommandos und der Anschrift.
 - d) Persönliche Meldung beim Wehrmachtstandortarzt des Studienortes (falls dieser dem Heer nicht angehört, beim Führer der Heeres-San.-Staffel), der außer der zuständigen Wehrrersahdienststelle zur Überwachung dieser uk-gestellten Studenten verpflichtet ist.

Diese Meldung ist bei Beginn jedes Trimesters zu wiederholen.

- e) Bei Wechsel der Hochschule hat persönliche Abmeldung unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes beim Wehrbez. Kdo. und Standortarzt stattzufinden.
- f) Schriftliche Meldung über abgelegte Staatsprüfung beim Wehrmachtstandortarzt und Wehrbez. Kdo., das dann die sofortige Wiedereinberufung veranlaßt.

C. Allgemeines.

I. Die uk-gestellten Studenten haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Semesterzahl (insgesamt 6 klin. Semester nach Vorprüfung) zu beenden. Studenten, die durch eigenes Verschulden dies in der oben angegebenen Zeit nicht erreichen, werden unnachlässiglich zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Staatsprüfung hätten beenden müssen, zum Heeresdienst wieder einberufen.

II. Die Wiedereinberufung und Verwendung dieser uk-gestellten Studenten unmittelbar nach Beendigung des Studiums regelt sich nach Offz. Erg. Best. Teil B I Ziff. 6.

III. Die Wehrbez. Kdos. melden zum 1. 11. 1940 die Zahl der für das Studium hiernach uk-gestellten Studenten der Medizin, unter Angabe der bis zur Ablegung der Staatsprüfung benötigten Semesterzahl in 2facher Ausfertigung an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 12e/f — AHA/Ag/H (Ia).

997. Uk-Stellung von Studenten der Veterinär-Medizin.

I. Studenten der Vet. Medizin mit tierärztlicher Vorprüfung, die sich als Soldaten beim Feld- und Ersahheer befinden, werden unter folgenden Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Studiums bis auf weiteres — widerruflich bis zur Ablegung der tierärztlichen Staatsprüfung — uk-gestellt und am 1. 10. 1940 aus dem Heeresdienst entlassen.

II. Voraussetzungen für diese Uk-Stellung:

1. bestandene tierärztliche Vorprüfung, Ablegung der tierärztlichen Staatsprüfung erst nach Studium von 3 bis 5 Trimestern möglich. Sind nur 1 bis 2 Trimester erforderlich, erfolgt Beurlaubung gem. Verfügung D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 9 AHA/Ag/H (Id) Nr. 19000/40 v. 18. 9. 1940 über »Prüfungsurlaub«.
2. 9 Monate Waffendienst abgeleistet, davon 4 Monate im Feldheer. Studenten, die diese Forderung erst in der Zeit von Oktober bis Dezember 1940 erfüllen, werden erst am 31. 12. 1940 uk-gestellt und aus dem Heeresdienst entlassen.
3. Unteroffizier-Dienstgrad und erfolgte Ernennung zum Vet. Offz.-Anwärter (vgl. Offz. Erg. Best. B II, Ziff. 6).
4. Schriftliche pflichtgemäße Erklärung des betreffenden Soldaten, daß er alle Voraussetzungen (gehörte Vorlesungen, Semester- bzw. Trimesterzahl, abgelegte Vorprüfung) erfüllt, um innerhalb 3 bis 5

Trimestern die Staatsprüfung ablegen zu können. Eine Beglaubigung dieser Erklärung durch die betr. Hochschule sowie eine Bescheinigung über erfolgte Einschreibung ist dem zuständigen Wehrbezirkskommando spätestens 14 Tage nach Uk-Stellung einzureichen. Liegt diese beglaubigte Bescheinigung 14 Tage nach erfolgter Uk-Stellung noch nicht vor, so ist der Uk-Gestellte wieder einzuberufen.

III. Durchführung der Entlassung:

1. Soldaten, die dem Feldheer angehören, sind sofort zu den zuständigen Ersah-Truppenteilen in Marsch zu setzen. Diese führen die Entlassung nach dem von den Entlassenen gewählten Studienort — jedoch nur nach Berlin, Leipzig oder Wien — durch und sorgen dafür, daß die Entlassenen bis spätestens zum 15. 10. 1940 in ihrem Studienort eintreffen.
2. Bei Soldaten, die z. St. dem Ersahheer angehören, ist sinngemäß zu verfahren.
3. In die Entlassungspapiere dieser uk-gestellten Soldaten ist im Wehrpaß im Feld 26 S. 26/27 und im Wehrstammbuch S. 45 der Vermerk aufzunehmen: »Gem. Verfügung D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 9 AHA/Ag/H (Ia) Nr. 18900/40 vom 18. 9. 1940 zur Fortsetzung des Studiums bis auf weiteres — widerruflich bis zur Ablegung der tierärztlichen Staatsprüfung — uk-gestellt«.
4. Die Entlassenen sind über folgendes zu belehren:
 - a) Zweck der Uk-Stellung: Ablegung der tierärztlichen Staatsprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit.
 - b) Persönliche Meldung beim Wehrbezirkskommando im Studienort innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen.
 - c) Schriftliche Abmeldung bei dem Wehrmeldeamt ihres Aufenthaltsortes vor Einberufung zum aktiven Wehrdienst unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes, des nunmehr zuständigen Wehrbezirkskommandos und der genauen Anschrift.
 - d) Schriftliche Meldung beim zuständigen Wehrkreisveterinär, der außer der zuständigen Wehrersahdienststelle zur Überwachung dieser uk-gestellten Studenten verpflichtet ist.
Diese Meldung ist bei Beginn jedes Trimesters zu wiederholen.
 - e) Bei Wechsel der Hochschule hat persönliche Abmeldung beim Wehrbezirkskommando unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes sowie schriftliche Abmeldung bei dem zuständigen Wehrkreisveterinär stattzufinden.
 - f) Schriftliche Meldung über abgelegte Staatsprüfung beim Wehrkreisveterinär und Wehrbezirkskommando, das die sofortige Wiedereinberufung veranlaßt

IV. Allgemeines:

1. Die uk-gestellten Studenten haben die Verpflichtung, ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Semesterzahl (insgesamt 5 klin. Semester nach Vorprüfung) zu beenden. Studenten, die durch eigenes Verschulden dies in der oben angegebenen Zeit nicht erreichen, werden unnachlässiglich zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Staatsprüfung hätten beenden müssen, zum Heeresdienst wieder einberufen.

2. Die Wiedereinberufung und Verwendung dieser uk-gestellten Studenten unmittelbar nach Beendigung des Studiums regelt sich nach Offz. Erg. Best. Teil B II., Ziff. 6.
3. Die Wehrkreiskommandos melden zum 1. 11. 1940 die Zahl der für das Studium hiernach uk-gestellten Studenten der Vet. Medizin unter Angabe der bis zur Ablegung der Staatsprüfung benötigten Semesterzahl in zweifacher Ausfertigung an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 12 e/f — AHA/Ag/H (Ia).

998. Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht.

In die mit S. M. 1940 S. 378 Nr. 849 bekannt-gegebene Verfügung ist als vorletzter Absatz handschriftlich einzufügen:

Bei Beförderungsvorschlägen 25 % jüdischer Mischlinge oder solcher, die mit 25 % jüdischen Mischlingen verheiratet sind, zu Vorgesetzten ist ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen. Wiederverwendungsanträge solcher ehemaligen Soldaten als Vorgesetzte kommen im allgemeinen nur in Frage, falls der Betreffende im Weltkrieg Über-ragendes leistete und er in der NSDAP wegen hervorragender Verdienste um den national-sozialistischen Staat als Mitglied belassen wurde.

D. R. S., 12. 9. 40
— 1 i 20 — P 2 (Ic).

999. Abgabe von Schusswaffen zur Aufbewahrung in Garderoben usw.

Durch das Waffengesetz vom 18. 3. 38 (H. Dv. 20, M. Dv. Nr. 368, L. Dv. 46) ist auch die nur vorüber-gehende Überlassung von Faust-Feuerwaffen an Personen, die nicht im Besitz eines Waffenerwerbsscheines sind bzw. nicht gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen, verboten und unter Strafe gestellt.

In Anwendung und sinngemäßer Erweiterung dieser Vorschrift ist für alle Wehrmachtangehörigen verboten:

1. die Abgabe von Schusswaffen zur Aufbewahrung in Garderobe-Abgabestellen mit Ausnahme der amtlichen Gepäckaufbewahrungsstellen der Reichsbahn und der Reichspost;
2. das Abholenlassen von Schusswaffen bei amtlichen Gepäckaufbewahrungsstellen durch Angehörige oder sonstige private Personen; zugelassen ist die Ab-holung durch bahnamtlich bestellte Expediteure und Gepäcktträger.

Truppenteile und Dienststellen haben alle Urlauber oder dienstlich in Marsch Gesehten vor Antritt der Reise entsprechend zu belehren.

D. R. W., 4. 9. 40
— 4236/40 — AWA/W Allg (IIa).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 9. 40
— 14 h 10 — AHA/Ag/H (III d).

1000. Transporte nach Norwegen.

1.* Der Schnellverkehr Frederikshavn-Frederikstad wird ab 27. 9. in beiden Richtungen ein-gestellt.

2. Mannschaftstransporte, Einzelreisende und Ur-lauber nach und von Norwegen sind ab 25. 9. nur über Saksnå zu leiten.

3. Für Transporte mit Fahrzeugen, Gerät usw., Mannschaftstransporte und Einzelreisende über 7 Mann Gesamtstärke nach Norwegen ist zur Bereitstellung des erforderlichen Schiffsraums und der Eisenbahnwagen Ein-reichen einer nach Seetransportvorschrift M. Dv. 406, Ziffer 27, Anlage 3 und L. Dv. 89 festgelegten See-transportanmeldung für Heer und Marine unmittel-bar an W. B. Norwegen Heimatstab Nord, Berlin, Bendlersstraße 11/13, für Luftwaffe über Ob. d. L., 4. Abt., in dreifacher Ausfertigung erforderlich.

4. Transporte mit Fahrzeugen, Gerät usw. gehen wie bisher grundsätzlich über Aalborg nach Norwegen.

D. R. W., 17. 9. 40
Abt. L.

1001. Der Wehrmachtreiseverkehr.

I. Das Wehrmachtverkehrsnetz.

Für den Wehrmachtreiseverkehr des Reiches und der besetzten Gebiete ist ein besonderes Wehrmachtver-kehrsnetz geschaffen worden. Es wird durch Front-schnellzüge (SF-Züge) bedient. (Siehe Verzeichnis der SF-Züge.) Die Züge dieses Netzes sind, was Fahrplan, Geschwindigkeit, Ausrüstung und Ausstattung mit Ver-pflegungswagen anlangt, im allgemeinen den Schnell-zügen des öffentlichen Verkehrs gleichgestellt; wo dies aus betrieblichen Gründen z. B. noch nicht möglich war, wird die Angleichung baldigst erfolgen.

Das Wehrmachtverkehrsnetz hat den Zweck, entsprechend den Bedürfnissen der Wehrmacht den Wehrmachtreise-verkehr in schnell fahrenden Zügen von dem öffentlichen Ver-kehr durch Einlegung besonderer Züge oder Trennung innerhalb der Züge klar zu scheiden. Alle beteiligten Transportdienststellen haben den Wehrmachtreiseverkehr in Verfolgung dieses Zieles dauernd zu überwatchen. Not-wendig werdende Einlegung weiterer Züge, Verbesserung von Anschlüssen usw. sind von ihnen bei den zuständigen Reichsbahndienststellen unter Meldung an den Chef des Transportwesens, Heimattransportabteilung, zu bean-tragen. Das Ergebnis ist an den Chef des Transport-wesens, Heimattransportabteilung, zu melden. 3 Wochen nach dieser Meldung kann der Zug erstmalig laufen.

II. Die Benutzung des Wehrmachtverkehrsnetzes, Fahrtausweise.

1. Sämtliche beurlaubten oder aus dienstlichen Grün-den reisenden Wehrmachtangehörigen (eingesetzte Wehr-macht und Ersatzwehrmacht) einschließlich der der Wehr-macht unterstellten Teile der H und des Reichs-arbeitsdienstes sowie die Angehörigen der der Luftwaffe unterstellten Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD.) haben die SF-Züge zu benutzen. Dies gilt auch für Offiziere und Beamte. (Ausnahmen siehe III, 1 und 2). Offizieren und Beamten im Generalsrang ist die Benutzung freigestellt. Auch kleinere Mannschafts-transporte können auf SF-Züge verwiesen werden.

Fahrtausweise.

Hat der Reisende freie Reise, so ist für die Benutzung von SF-Zügen ausschließlich ein kleiner blauer Wehrmachtsfahrtschein (weiß mit blauem Schrägstrich) auszustellen. Hat der Urlauber keine freie Reise, so ist eine Wehrmachtsfahrkarte mit tarifmäßigem Zuschlag zu lösen.

2. Soweit Platz vorhanden ist, können die SF-Züge in besonderen Abteilen oder Wagen außer von Wehrmachtangehörigen benutzt werden:

- a) von Angehörigen des Wehrmachtgefolges, gleich, ob sie auf kleinen Wehrmachtsfahrtscheinen oder auf Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs reisen;
- b) von den in den besetzten Westgebieten, im Generalgouvernement und in Norwegen eingesetzten Teilen der Ordnungspolizei unter Lösung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;
- c) von im Westen eingesetzten Teilen der Organisation Todt unter Lösung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;
- d) von Rednern der Reichspropagandaleitung, die für Wehrmachtveranstaltungen eingesetzt werden, unter Lösung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;
- e) von Beamten des Grenzschildienstes (z. B. nur für die Ostgrenze genehmigt).

Im übrigen ist die Benutzung von SF-Zügen durch andere Personen als Wehrmachtangehörige in der Regel verboten.

3. In einer Anzahl von SF-Zügen sind von bestimmten Knotenbahnhöfen, von denen ab diese Züge erfahrungsgemäß nicht mehr voll belegt sind, oder auf ihrem ganzen Lauf einige Wagen für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Falls Transportdienststellen bei solchen Zügen auf Grund fortlaufender Beobachtung der Besetzung den Eindruck gewinnen, daß die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wagen für die Wehrmacht benötigt werden, so beantragen sie bei den zuständigen Reichsbahndienststellen die Sperrung dieser Wagen für den öffentlichen Verkehr entweder ganz oder für die erforderliche Strecke.

Reisen Wehrmachtangehörige mit ihren nächsten Familienangehörigen (Eltern, Frau, Kinder) in solchen SF-Zügen, so können sie mit ihren Angehörigen nur in den für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wagen fahren.

Reisende des öffentlichen Verkehrs müssen aus Abwehrgründen aus den Wagen für Wehrmachtangehörige durch das Zugpersonal der Reichsbahn ferngehalten werden.

III. Benutzung von D- und E-Zügen des öffentlichen Verkehrs (Ausnahmen).

1. Eine Benutzung der D- und E-Züge des öffentlichen Verkehrs ist ausschließlich in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- a) wenn auf der Reststrecke überhaupt kein SF-Zug verkehrt und wenn die zurückzulegende Strecke mehr als 200 km beträgt;
- b) bei schwerer Erkrankung oder bei Todesfällen nächster Familienangehöriger, wenn der Urlaubsort mit SF-Zug nicht ebenso schnell zu erreichen ist;
- c) wenn vom Endbahnhof des letzten benutzbaren SF-Zuges mehr als 200 km Anschlussstrecke zurückzulegen sind;

d) wenn bei Urlaubsreisen der Übergang von einem SF-Zug auf den anderen bei Tage nicht innerhalb von 10, bei Nacht nicht innerhalb von 6 Stunden möglich ist;

- e) bei unverschuldeter Anschlußversäumnis;
- f) bei dringenden Dienstreisen oder bei Kurierreisen;
- g) wenn Wehrmachtangehörige mit ihren nächsten Familienangehörigen (Eltern, Frau, Kinder) auf Strecken reisen, auf denen keine SF-Züge mit Wagen für den öffentlichen Verkehr laufen; Voraussetzung ist, daß die zurückzulegende Strecke mehr als 200 km beträgt.

Eine entsprechende mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung der Dienststelle usw. ist in den Fällen b) und g) auf dem Urlaubsschein, im Falle f) auf dem Sonderausweis erforderlich. Der Kurierausweis berechtigt ohne weiteres zur Benutzung sämtlicher Zugkategorien.

Fahrtausweise:

Nur in den Fällen a), b), f) und g) darf also bei freier Reise von der Truppe ein kleiner weißer Wehrmachtsfahrtschein ausgestellt werden. Im Falle c) ist bei freier Reise von der Truppe ein kleiner weißer Wehrmachtsfahrtschein nur zusätzlich für die Anschlussstrecke auszustellen.

In den Fällen d) und e) stellt die zuständige Transportdienststelle, wo diese nicht vorhanden, der Bahnhofsvorsteher eine entsprechende Bescheinigung auf dem kleinen blauen Wehrmachtsfahrtschein aus.

Hat der Reisende keine freie Reise, so hat er eine Wehrmachtsfahrkarte (Offiziere usw. zwei) mit tarifmäßigem Zuschlag zu lösen. Hierbei bedarf er in den Fällen d) und e) einer Bescheinigung der zuständigen Transportdienststelle, wo diese nicht vorhanden, des Bahnhofsvorstehers; diese Bescheinigung ist auf dem Urlaubsschein einzutragen.

2. In allen übrigen Fällen sind Personenzüge des öffentlichen Verkehrs zu benutzen.

Fahrtausweise:

Hat der Reisende freie Reise, so ist für die Benutzung von Personenzügen ein kleiner roter Wehrmachtsfahrtschein (weiß mit rotem Schrägstrich) auszustellen.

Hat der Urlauber keine freie Reise, so hat er eine Wehrmachtsfahrkarte (Offiziere usw. zwei) zu lösen.

3. Über Urlaubsscheine und Ausweise für Dienstreisen siehe S. B. Bl. 1940 Teil B S. 54 Nr. 110.

IV. Belegung der SF-Züge und Anmeldung.

1. Die Plätze der SF-Züge werden auf die Truppen verteilt (Belegung):

- a) für die im Gebiet der Extra West und Extra Paris beginnenden SF-Züge und deren Zubringerzüge durch die zuständigen Bv. L. D. bzw. Wehrmachtbefehlshaber Belgien und Niederlande im Benehmen mit den zuständigen Extra;
- b) für die SF-Züge aus Norwegen durch den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen (L. D.);
- c) für die im Gebiet der Extra Ost beginnenden SF-Züge durch die Extra Ost im Benehmen mit dem Wehrmachtbefehlshaber im Generalgouvernement und dem etwa eingesetzten Bv. L. D.;
- d) die innerhalb des Reichsgebietes neu eingelegten SF-Züge werden nicht besonders belegt.

2. Die Reisenden der Ersatzwehrmacht und der im Heimatkriegsgebiet liegenden Teile der eingesezten Wehrmacht können bei dieser Belegung nicht berücksichtigt werden. Sie haben die innerhalb des Reiches neu eingelegten SF-Züge und die vom Westen und Osten durchlaufenen SF-Züge mit zu benutzen.

3. Um den Transportdienststellen Unterlagen über die auf den einzelnen Bahnhöfen aufkommenden Urlauberausw. Zahlen zu geben, ist, wie bereits befohlen, von den Truppenteilen der Ersatzwehrmacht und der im Heimatkriegsgebiet liegenden Teile der eingesezten Wehrmacht bei den zuständigen Transportkommandanturen anzumelden, wenn an einem Tage mehr als 30 Urlauber oder Mannschaftstransporte über 6 Mann von einem Standort mit demselben SF-Zuge fahren wollen. Die Anmeldung hat 4 Tage vor Abfahrt zu erfolgen. Die Transportkommandanturen haben damit die Möglichkeit, die angemeldeten Urlauber oder Mannschaftstransporte rechtzeitig auf andere SF-Züge zu verweisen, wenn der gewünschte SF-Zug erfahrungsgemäß voll besetzt ist. Notfalls können sie im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbahndienststellen für Abbeförderung mit Zügen des öffentlichen Verkehrs sorgen. Durch sorgfältige Beobachtung der Befehung der SF-Züge innerhalb des Transportbezirktes und der örtlichen Urlauberaufkommen muß jedoch erreicht werden, daß durch entsprechende Vermehrung der Züge oder durch Sperrung etwa für den öffentlichen Verkehr freigegebener Wagen im Benehmen mit den zuständigen Reichsbahndienststellen eine Verweisung von Wehrmachtangehörigen auf Züge des öffentlichen Verkehrs überflüssig wird.

4. Voraussetzung für die ordnungsmäßige Abwicklung des Urlauberverkehrs ist immer das Einhalten der jeweils befohlenen Urlaubersquote durch die Truppe.

V. Überwachung des Wehrmachtreiseverkehrs.

1. Die Überwachung des Wehrmachtreiseverkehrs ist in der bisherigen Weise fortzusetzen. Das Fernhalten Wehrmachtangehöriger mit kleinen weißen Wehrmachtsfahrtscheinen von D- und E-Zügen des öffentlichen Verkehrs, das als Übergangsmaßnahme befohlen werden mußte, entfällt mit Ausgabe dieser Verfügung.

2. Eine Verstärkung oder Verminderung der Überwachungsmaßnahmen und -Organe (Bahnhofswachen, Wehrmachtsperrn und Zugstreifen) bleiben den zuständigen Stellen je nach Notwendigkeit überlassen. Vv. L. O. und Wehrkreiskommandos wirken dabei mit den zuständigen Transportdienststellen zusammen.

Den Bahnhofswachen, Wehrmachtsperrn und Zugstreifen, die nach Anordnung der A. O. R. und Wehrkreiskommandos durch die Standortältesten usw. eingerichtet werden, können von diesen Stellen Weisungen gegeben werden. Sie dürfen jedoch nicht den vom Chef des Transportwesens für den Wehrmachtreiseverkehr gegebenen Anordnungen widersprechen.

Die Bahnhofswachen, Wehrmachtsperrn und Zugstreifen sind bezüglich der Überwachung des Wehrmachtreiseverkehrs an die Weisungen der zuständigen Transportdienststellen gebunden. Die letzteren bedienen sich der Überwachungsorgane zur Kontrolle des Wehrmachtreiseverkehrs im Rahmen der vom Chef des Transportwesens gegebenen Weisungen.

3. Transportführer und Zugwachen werden gestellt:

a) für die im besetzten Westen und innerhalb des Reiches beginnenden SF-Züge durch die Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden und Belgien und die zuständigen Armeen bzw. Wehrkreise, in deren Bereich die SF-Züge beginnen, im Wechsel mit den Wehrkreisen, in denen sie enden. Hierzu ist mit O. R. S. AHA vereinbart, daß der Wehrkreis II den Wehrkreis III in der Bestellung von Transportführern und Zugwachen unterstützt. Für die in Dänemark endenden SF-Züge gilt Wehrkreis X als zuständig;

b) für die Anschluß-SF-Züge zwischen Frankreich (Belgien) und der Reichsgrenze durch die zuständigen Vv. L. O.

Die Extra Paris regelt die Bestellung im Einvernehmen mit den zuständigen Vv. L. O.

c) für die im Gebiet der Extra Ost beginnenden SF-Züge durch den Wehrmachtbefehlshaber im Generalgouvernement und den zuständigen Vv. L. O. im gegenseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit Extra Ost;

d) für die Urlauberszüge aus Norwegen regelt die Transportführerfrage der Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen.

Der Dienst von Transportführer und Zugwache regelt sich nach der »Dienstweisung für Transportführer von Schnellzügen für Fronturlaubers (SF-Zügen)«.

VI. Einzelfragen.

1. In einem Teil der innerhalb des Reiches verkehrenden SF-Züge ist die Aufgabe von Reisegepäck einschließlich Fahrrädern möglich; diese SF-Züge sind aus den Aushängen auf den Bahnhöfen zu ersehen.

2. In den meisten SF-Zügen stehen einzelne Abteile oder Wagen der Reichspost für Feldpostbeförderung zur Verfügung; ihre Benutzung durch Wehrmachtreisende ist verboten.

3. Der Wehrmachtreisende (einschließlich der der Wehrmacht unterstellten Teile der ff, des RAD. usw.) hat den auf dem Fahrtschein vorgeschriebenen SF-Zug und die ihm zustehende Wagenklasse zu benutzen.

4. In den SF-Zügen, welche Eisenbahnküchenwagen mitführen, ist den Mannschaften dieser Eisenbahnküchenwagen durch den Transportführer ein verschließbares Abteil III. Klasse möglichst in der Nähe des Küchenwagens zur Verfügung zu stellen.

5. Kriegsgefangene und sonstige Gefangene sind nicht in SF-Zügen zu befördern.

Ein Merkblatt für den Wehrmachtreiseverkehr, das die für den Reisenden wichtigen Fragen behandelt, wird demnächst in Druck gegeben, und an alle Transportdienststellen und Truppenteile verteilt werden.

VII.

Die mit S. M. 1939 S. 348 Nr. 798 getroffene Regelung wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

O. R. W., 14. 9. 40

43 p 14 — Chef Trsp W/H Abt (V).

1002. Wehrmachttransporte von Norwegen über Schweden nach Deutschland.

Alle Frachtbriefe für die bisher und in der Folgezeit von Norwegen über Schweden nach Deutschland behandelten Wehrmachttransporte — auch die durch die Firma Schenker & Co. in Sappitz behandelten Transporte — sind zum Vermerk der von den Schwedischen Staatsbahnen gewährten Rückvergütung dem Transportoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Norwegen einzufenden.

D. R. W., 3. 9. 40

— 43 p — Chef d. Trsp. Wesens (IVc).

1003. Kriegsgräberfürsorge.

Das Arbeitsgebiet »Kriegsgräberfürsorge« wird innerhalb des Generalstabes des Heeres durch die Heerwesenabteilung bearbeitet.

D. R. S., 7. 9. 40

31
3012/40 Gen St d H/GZ (I).

1004. Bestandsmeldung der H. Dv. g 92.

Alle Dienststellen, die im Besitz der H. Dv. g 92 sind, melden bis zum 15. 10. 40 Generalstab des Heeres/Ausbildungsabteilung die Anzahl der vorhandenen Abdrücke der H. Dv. g 92 — Teil I und Teil II — und der dazugehörigen Verfügungen Nr. 2500/39 g vom 14. 8. 39 und Nr. 1000/39 g Rdos. vom 24. 8. 39 unter Angabe der Prüf.-Nummer jeden Abdruckes.

D. R. S., 6. 9. 40

— 1547/40 — Gen St d H/Ausbildungs-Abt. (IIb).

1005. Uniform der Kriegs- verwaltungsbeamten und Beamten a. K.

Um für die Zukunft Zweifel auszuschalten, wird darauf hingewiesen, daß sich der Erlaß in den S. M. 1940 S. 7 Nr. 20 betr. Uniform der Kriegsverwaltungsbeamten, von Sonderführern und Beamten a. K. — wie auch aus Ziff. 4 des Erlasses zu entnehmen ist — lediglich auf Beamte der zivilen Reichsverwaltung bezieht, die in Sonderfällen auf Grund besonderer Vereinbarung als Kriegsverwaltungsbeamte auf Kriegsdauer geschlossen abgeordnet sind.

Demgegenüber ist mit Erlaß in den S. M. 1940 S. 173 Nr. 426 die Uniform der Sonderführer und der wehrerfahrmäßig erfaßten Beamten a. K. geregelt.

Lediglich auf die letztgenannten Beamten finden die »Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.« (S. M. 1940 Nr. 831) Anwendung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 40

— 25 geh BA II — BA/Ag B I/B I/Gr I(A).

1006. Verpflegung der Wehrmachturlauber.

— S. B. Bl. 1940 Teil B S. 54 Nr. 110 u. S. 227 Nr. 387 sowie S. M. 1940 S. 290 Nr. 657. —

Laut Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft werden den Ernährungsämtern (Kartenstellen) von beurlaubten Wehrmachtangehörigen häufig Kriegsurlaubsscheine vorgelegt, auf deren Rückseite die vorgeschriebenen Angaben darüber fehlen, bis zu welchem Tage die Urlauber

mit Brot und Mundverpflegung in Natur oder

» Reichskarten für Urlauber oder

» Reise- und Gaststättenmarken — an Stelle fehlender Reichskarten für Urlauber — oder

— als Selbstverpfleger — mit Reichslebensmittellkarten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung

abgesunden worden sind.

Vielfach erklären die Urlauber den zuständigen Ernährungsämtern (Kartenstellen) am Urlaubsorte, daß sie — entgegen den Vorschriften hierüber, die auch den gen. Ämtern (Kartenstellen) bekannt sind — weder Verpflegung in Natur (kalte Kost) noch Lebensmittellkarten von ihren Dienststellen mitbekommen haben.

Solche Verstöße schädigen das Ansehen der Wehrmacht, verursachen den Ernährungsämtern (Kartenstellen) Mehrarbeit und haben Doppelpfänge an Lebensmitteln zur Folge, die mit Rücksicht auf die allgemeine Ernährungslage vermieden werden müssen.

Allen Wehrmachtienststellen wird es daher nochmals zur besonderen Pflicht gemacht, den Vermerk 8 auf der Rückseite des »weißen Kriegsurlaubsscheines« und den Vermerk 7 auf der Rückseite des »grünen Kriegsurlaubsscheines« — zu vergl. Muster 1 und 2 zu Nr. 110 S. B. Bl. 1940 Teil B S. 67/68 und 69/70 — über die Abfindung mit Gebühren, Verpflegung usw. in jedem Falle ordnungsgemäß auszufüllen. Im übrigen wird noch einmal darauf hingewiesen, daß jeder Kriegsurlaubsschein von dem Führer der Einheit usw. unterschrieben werden und mit Dienststempel beglaubigt sein muß.

Künftig sind Verstöße vorgenannter Art zu verfolgen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 40

62a
4003/40 BA/Ag B III/B 3 (II, 1).

1007. Aufstellung von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 1. 9. 40 werden aufgestellt:

S. Ma. Demmin

S. Ma. Sonnenburg (Neum.)

S. Ma. Urfau

S. Ma. St. Georgen (Ob. Bay.)

S. Ma. Landeshut (Schl.)

S. Ma. Siegelbach (Baden)

S. Ma. Sondershausen (Thür.).

Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Seeresfeldzeugwesen — Nr. 011 155.

2. Es werden unterstellt:

dem Feldzeugkommando II: S. Ma. Demmin,
 „ „ III: S. Ma. Sonnenburg,
 „ „ V: S. Ma. Urlau,
 „ „ VII: S. Ma. St. Georgen,
 „ „ VIII: S. Ma. Landeshut,
 „ „ XII: S. Ma. Siegelbach,
 „ „ XXX: S. Ma. Sondershausen.

3. Stellenbesetzung regelt:

für Offiziere: Chef H Rüst u. BdE (AHA/Fz In),
 für techn. Beamte: Chef H Rüst u. BdE (AHA/
 In T),
 für Zahlmeister: stellv. Gen. Kdo. II., III., V.,
 VII., VIII., XII., IX. A. R.,
 für Unteroffiziere: die zuständigen Fz. Kdo. unter
 Meldung an Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In).

4. Die S. Ma. sind nach Anordnung des Befehlshabers
 im entsprechenden Wehrkreis dem nächstgelegenen Stand-
 ort anzugliedern. Standort ist zu melden.

5. Die S. Ma. sind berechtigt, Dienstiegel und Dienst-
 stempel zu führen.

6. Abgekürzte Ortsbezeichnung für

S. Ma. Demmin: Den,
 S. Ma. Sonnenburg: Sog,
 S. Ma. Urlau: Uu,
 S. Ma. St. Georgen: Gen,
 S. Ma. Landeshut: Lat,
 S. Ma. Siegelbach: Sch,
 S. Ma. Sondershausen: Son.

7. Über Zuweisung von Kraftfahrzeugen folgt beson-
 derer Erlass.

8. S. Ma. Redarzzimmern, bisher dem Fz. Kdo. XII
 unterstellt, wird mit dem 1. 9. in eine S. N. Ma. (Bw)
 nach F. St. N. Nr. 011 160 umgewandelt.

S. N. Ma. Redarzzimmern wird der S. Ma. Siegel-
 bach unterstellt; sie ist berechtigt, Dienststempel und
 Dienstiegel zu führen.

9. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Feldzeug-
 kommandos

Ch H Rüst u. BdE, 3. 9. 40
 — 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

1008. Rahmenvertrag für Klebstoff „Vulko-Kitt“ unbrennbar (Kaltkleber) zur Instandsetzung der Schutzmäntel für Kradfahrer usw.

Das Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Aus-
 rüstung) hat mit der Firma E. Lorenz — Chemische
 Fabrik — in N.-Ingelheim a. Rh. einen Rahmenvertrag
 auf Lieferung ihres Klebstoffes „Vulko-Kitt“ unbrennbar
 (Kaltkleber) zur Instandsetzung von Schutzmänteln, Zelt-
 bahnen, Zelten, Decken, Planen usw. unter folgenden
 Bedingungen abgeschlossen:

Der Preis für 1 kg. Dose (Nettogewicht) — Gewicht
 der Dose mit Inhalt 1 160 g — beträgt 2,42 RM —
 Zwei Reichsmark zweiundvierzig Reichspfennig — zuge-
 lichen derzeitigem Zollzuschlag von 0,38 RM — achtund-
 dreißig Reichspfennig — für 1 kg. Dose.

Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Eingang der
 Ware bei der Empfangsstelle wird ein Skonto von 3 %
 gewährt.

Der Zollzuschlag wird getrennt in Rechnung gestellt.
 Bei Änderungen des Zolltarifs wird unter Angabe der
 Verordnung über Zolländerungen der jeweils am Tage
 der Lieferung gültige Zollzuschlag berechnet.

Lieferung frei Bahnhof oder frei Postanstalt N.-Ingel-
 heim a. Rh.

Fracht- und Portokosten gehen zu Lasten des Emp-
 fängers. Kosten für Verpackung dürfen nicht in Rech-
 nung gestellt werden. Falls die Firma Rücksendung des
 Packmaterials wünscht, so muß sie dies auf der Rechnung
 zum Ausdruck bringen. Die Rücksendung erfolgt dann unfrei.

Die Bestellungen sind von den Truppenteilen oder
 sonstigen Bedarfstellen des Ersatzheeres unmittelbar an
 die Firma zu richten. Das Feldheer fordert seinen Be-
 darf bei den zuständigen Seeresbelleidungsämtern an.
 Die Bezahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach
 Eingang und Richtigfund der Ware durch die Emp-
 fangsstellen an die Lieferfirma. Die Kosten sind bei
 Kapitel VIII E 230 zu buchen.

Um das Eintrocknen des Klebstoffes zu vermeiden, ist
 es zweckmäßig, jeweils nur den Bedarf aufzugeben, der in
 absehbarer Zeit gebraucht wird.

Der Rahmenvertrag gilt zunächst bis 30. 6. 41.

Folgende Erlasse treten außer Kraft:

D. R. S. vom 15. 7. 38 — S. M. 1938 S. 156
 Nr. 457 —,

D. R. S. vom 28. 1. 39 — S. M. 1939 S. 33
 Nr. 87 —,

D. R. S. vom 24. 5. 39 — S. M. 1939 S. 195
 Nr. 397 —

D. R. S. vom 25. 9. 39 — S. M. 1939 S. 293
 Nr. 670 —.

Gebrauchsanweisung: Die instandzusetzende Stelle wird
 zunächst von Schmutz oder Fett gereinigt und mit
 Schmirgelpapier oder einem ähnlichen Gegenstand leicht
 aufgeraut. Die zu verbindenden Teile bestreicht man
 mit Vulko-Kitt und läßt antrocknen, worauf die Verbin-
 dung durch Andrücken oder Pressen erfolgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 40
 — 64 f 18 — Abt Bkl (III c).

1009. Rauchröhren 39.

Bei den bisher im Deckblatt 1 zur D 506 vom
 1. 2. 1940, Ziffer 9 und 10 vorgeschriebenen Zündarten
 sind bei den Versuchen Versager aufgetreten, die Anlaß
 zur Änderung der bisherigen Zündart ergeben. Die
 Rauchröhre 39 darf daher nur noch mit Zündladung N 4
 und Bz. 39 gezündet werden. Bis zur Herausgabe eines
 Deckblattes müssen daher die Klammertexte im Deckblatt
 Nr. 1, Ziffer 9 und 10 zur D 506, Rauchröhren, Gerät-
 beschreibung und Bedienungsanweisung vom 1. 2. 1940
 gestrichen werden.

D. R. S., 12. 9. 40
 — 148 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/III)

1010. Einführung der 2 cm Flak 38 — Vierling.

1. Es wird die 2 cm Flak 38-Vierling eingeführt.
Zweck der Einführung:
In Verbindung mit den eingelagerten vier — 2 cm Flak 38 — Waffen bildet die Vierlingslafette 2 cm Flak 38 ein mehrrohriges Geschütz — »2 cm Flak 38-Vierling« — mit hoher Feuerkraft.
Besondere Vorteile: Die bereits eingeführte 2 cm Flak 38-Waffe kann unverändert verwendet und in einfachster Weise durch die Geschützbedienung eingelagert werden.
Fahrbarmachung erfolgt auf dem (1 achs.) Sd. Ab. 52.
2. Benennung:
2 cm Flak 38-Vierling.
3. Abgekürzte Benennung:
2 cm Flak-Vierl.
4. Gerätklasse:
L
5. Anforderungszeichen:
L 24001.
6. Ziffer der Stoffgliederung:
5.
7. Sachnummer:
705 B 11.
D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 40
— 73 — AHA/In 2 (V).

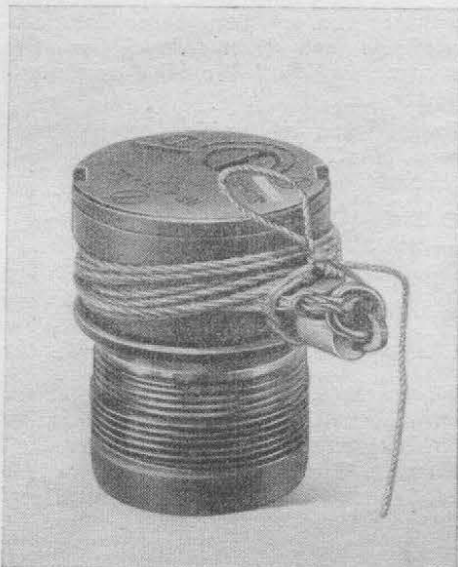
1011. Zusätzliche Schutzkappe für T.-Mi. 3. 35.

Um den T.-Mi. 3. 35 vor Eindringen von Feuchtigkeit an der Sicherungsvorrichtung zu schützen, ist eine zusätzliche Kappe geschaffen, die mit Schussfett 40 (Korrosionsfett) gefüllt werden muß.

Je T.-Mi. 3. 35 ist erforderlich:

1 Kappe und ungefähr 3,5 bis 4 g Schussfett 40 nach TL 6017.

Zum Aufbringen der Kappe auf den Stutzen an der Sicherungsvorrichtung (siehe Bild) sind folgende Handgriffe nötig:



1. Lösen des Bindfadens vom T.-Mi. 3. 35 und Abwickeln des Entsicherungsdrahtes.

2. Herausziehen des Sicherungshakens.
3. Sicherungsstift auf Rostbildung untersuchen. Falls Rostbildung vorhanden, mit feinem Schmirgelleinen oder Schlechtseile entfernen.
4. Leichtes Einfetten des Sicherungsstiftes mit Schussfett 40 und mehrmaliges Hin- und Herschieben des Stiftes zwecks Gängigkeit.
5. Füllen der Kappe mit Schussfett 40.
6. Sicherungshaken durch den Schliß der Kappe stecken.
7. Sicherungshaken in den Sicherungsstift einführen, Sicherungsstift einschieben und dabei Kappe auf den Stutzen ganz aufschieben. Beim Einführen des Sicherungshakens in den Sicherungsstift muß darauf geachtet werden, daß die Nase des Sicherungshakens hinter den Querstift des Sicherungsstiftes faßt.
8. Ausgetretenes Schussfett entfernen.
9. Sicherungsdraht vorschriftsmäßig umwickeln und mit dem am Sicherungsdraht befindlichen Bindfaden festbinden.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung der Truppe durch die zuständigen Feldzeugdienststellen unter Berücksichtigung der nach A. R. zustehenden T.-Mi. 3. 35.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 9. 40
— 90/1 — AHA/In 5 (III b).

1012. Einführung Zub. u. Vorr. Sachen zum Masch. Saß 65 Volt (=) etwa 800 W.

Nach Trennung des Geräts der Anlage P 2351 werden hiermit eingeführt:

1. Benennung: Zubehör und Vorratsachen zum Maschinensatz 65 Volt (=) etwa 800 W, Sonderatz a.
Abgekürzte Benennung: Z. u. V. Sach. zum Masch. Saß 65 V (=), Sd. Saß a

Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 40
Ans. Zeichen: P 4786
Anlage zur A. R. (Heer): P 2352
Gewicht: 232 kg
Gerät-Nr.: 64

2. Benennung: Zubehör und Vorratsachen zum Maschinensatz 65 Volt (=) etwa 800 W, Sonderatz b.
Abgekürzte Benennung: Z. u. V. Sach. zum Masch. Saß 65 V (=), Sd. Saß b

Gerätklasse: P
Stoffgliederungsziffer: 40
Ans. Zeichen: P 4787
Anlage zur A. R. (Heer): P 2352
Gewicht: 48 kg
Gerät-Nr.: 65

Der Sonderatz a ist neben dem Gerät nach Anlage P 2351 zuständig für alle mit dem Maschinensatz 65 V (=) etwa 800 W ausgestatteten Einheiten, mit Ausnahme der Straßenbaubataillone.

Der Sonderatz b dient zur Wartung und Pflege der bei den Straßenbaubataillonen mitgeführten Ridel-Eisen-sammler 7,2 Volt für die Explosionsstampramme 100 kg.

Er enthält gegenüber dem Sonderatz a Betriebsstoffe, Behälter und Ladegerät in verringertem Umfang.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 9. 40
90/1 — AHA/In 5 (III b).

1013. Verlust von grünen Schecks mit rotem Streifen.

Die durch S. M. 1940 Nr. 746 angeordneten Ermittlungen nach den grünen Schecks Nr. 13926—13950 erübrigen sich, da die Schecks wiedergefunden worden sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 40
— B 59 a 20 — B A/Ag B I/B 1 (XI B 1).

1014. Ausschließung von Firmen.

1. Dem Großhandelsvertreter der Holz- und Möbelbranche Hermann Hansen, Wiesbaden, Bleichstr. 14/16, ist unter Schließung seines Wiesbadener Geschäfts für die Dauer des Krieges die Berufsausübung als Großhändler oder Vermittler bzw. Vertreter der Holz- und Möbelbranche im ganzen Reichsgebiet auf 6 Monate untersagt worden.

2. Der Schlächtermeister Peter Heymanns, geb. 21. 10. 1901 zu Jülich, bisher Inhaber der Firma »Heymanns-Rüchendienst«, Kaiserslautern, wohnhaft Düsseldorf, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Vertretersfirma A. Werther, Berlin W 35, Potsdamer Str. 72, bisher Bohrstr. 11, sowie Filiale Hamburg, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 12. 9. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1015. Warnung vor einer Firma.

Das Bauunternehmen Baumer & Voesch, Oppeln, Inhaber Baumeister Josef Voesch, sowie dessen Angestellter, Kulturbaumeister Ferdinand Schaefer, sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 12. 9. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1016. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv 38/6 R. f. D. (M. Dv. Nr. 38/6, L. Dv. 78/6),
H. Dv. 38/12 R. f. D. (M. Dv. Nr. 38/12, L. Dv. 78/12),
H. Dv 200/5,
H. Dv. 371 (L. Dv. 41),
H. Dv. 372 (L. Dv. 42),
H. Dv. 208/17 R. f. D.,
H. Dv. 481/41 R. f. D.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 und 808 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen überandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 9. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III f).

1017. Berichtigung der D 506 vom 1. 2. 40.

Auf Seite 4 Nr. 9 und 10 ist jedesmal der Klammer-
text auf dem Deckblatt I von (soweit ... bis ... werden)
zu streichen.

Deckblattausgabe erfolgt vorläufig nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 40
— 89 — Wa A (Wa Z 4/Bs).

1018. Gesucht.

1. Bei welcher Dienststelle befindet sich Major und
Rp. Chef Ing. Preisfänger, der am 25. 8. 39 von der
Bauleitung der Betschwareregelung in M. Weißkirchen
Rammgeräte empfangen hat.

Anzeige unmittelbar an Wehrmachtbevollmächtigten
beim Reichsprotector für Böhmen und Mähren Ia/Pi.

2. Bei welcher Dienststelle befinden sich die Personal-
papiere des Uffz. Otto Genthner, geb. 9. 7. 1914 in
Höfen a. d. Eng? Letzte Friedensdienststelle 12./Inf.
Rgt. 13 und kommandiert zum Stab des Gen. Kdos. der
Grenztruppen Oberrhein.

Bei Auffinden der Personalpapiere sind diese
an die Dienststelle Feldpostnummer 05 869 zu senden.

1019. Rückversetzung aktiver Unteroffiziere zu Wehrerfahrdienststellen.

Die Verg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 23b 12/14
AHA/Ag/H (Ib) Nr. 2129/40 geh. vom 17. 8. 40 über
Rückversetzung aktiver Unteroffiziere zu Wehrerfahrdienst-
stellen ist teilweise falsch ausgelegt worden.

Zur Klarstellung wird angeordnet:

Es sind zurückzuversetzen:

Aktive Unteroffiziere, die sich zur Zeit im Ersah-
heer befinden, mindestens 2 Monate dem Feldheer ange-
hört haben und im Frieden mehr als 1 Jahr bei einer
Wehrerfahrdienststelle tätig gewesen sind.

Die Rückversetzungen erfolgen zu der Wehrerfahrdienst-
stelle, der der betr. Unteroffizier zuletzt im Frieden ange-
hört hat.

Ausgenommen von den Versetzungen sind: R. D. A.,
San.-Unteroffiziere und solche Unteroffiziere, die durch
Sonderverfügung namentlich für besondere Aufgaben be-
stimmt worden sind.

Für Unteroffiziere, die zur Zeit dem Feldheer ange-
hören, kommt die Rückversetzung zu Wehrerfahrdienststellen
nicht in Betracht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 40
— 18326/40 — AHA/Ag Abt H (Ib).

1020. Berichtigung.

— S. M. 1940, S. 173 Nr. 426 —

Zur allgemeinen Klarstellung ist in der obigen Ver-
fügung im Abschnitt Ib, Ziffer 2 bei »nichttechnischer und
technischer Kriegsverwaltungsinспектор unter 25 Jahren
oder 6 Monaten Dienstzeit« zwischen »oder« und »6«
einzufügen: »unter« und hinter Dienstzeit zu ergänzen:
»als Kriegsverwaltungsinспектор«.

D. R. S., 9. 9. 40
— 25 geh BA I — B A/Ag B I/B 1/Gr I (A).

1021. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Offz. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
449	15	Gen. Kdo. (mot)	Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Offz. St. Gr. »Ma« 2 Kraftwagenbegleiter, St. Gr. »Ma« 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen	
450	28	Kdo. Inf. Div. (mot)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Befehl vom 28. 8. 40	
451	51	Kdo. Panz. Div.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Befehl vom 28. 8. 40	
452	54	Stb. Schütz. Brig.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Befehl vom 24. 8. 40	
453	71	Kdtr. Befestg. Niederrhein und Eifel	Die Einheit erhält unter der Bezeichnung Kommandantur von Befestigungen eine neue K. St. N., Befehl vom 14. 9. 40	
454	416	Stb. Sturm Art. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Hilfsarzt, St. Gr. »Za«	
455	422	bodenst. Art. Offz. (Art. Offz. v. Platz)	Der Stabsoffizier erhält St. Gr. »Ba«. Die persönliche Ordonnanz verbleibt als Geschäftszimmerordonnanz	
456		473, 473 gef., 474, 475, 477, 486, 490, 491, 493, 494, 495, 496, 497, 497a, 498, 499, 499a, 499b	Die Verfügung S. M. 40 Ziffer 707 lfd. Nr. 296 gilt auch für die in die Battr. eingearbeiteten Verm. und Einschleppg.	
457	543	Stabsbattr. (mot) Art. Rgt. (mot) Panz. Div.	Zusätzlich: 1 fl. Fernsprechrupp c (mot), bestehend aus: 1 Unteroffizier, Fernspr., Tr. Führ., St. Gr. »Ga« 3 Fernsprecher (1 zugl. Kw. Fahrer für gl. Plw.) St. Gr. »Ma« 1 Nachrichtentraktwagen (Kfz. 15) 2 fl. Funktrupp b (mot) bestehend aus je: 1 Unteroffizier, Funker, Tr. Führ., St. Gr. »Ga« 3 Funker (1 zugl. Kw. Fahrer für gl. Plw.) St. Gr. »Ma« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 17)	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
458	564	Nachr. Zg. (mot) I. Art. Abt. (mot) Panz. Div.	1 Tornisterfunktrupp b wird in einen Tornisterfunktrupp b (mot) umgewandelt. Es treten dafür hinzu: 1 Funker, zugl. Kw. Fahrer für gl. Plw., St. Gr. »Ma« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 2)	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
459	765	Feldb. Kp.	Zusätzlich: 3 Fahrer vom Bod 3 zweispg. Gerätewagen, landesübl., Ersatz für Sf. 1, mit 2 leichten Zugpferden. Wagenbegleiter sind der Einheit zu entnehmen	
460	801	Stb. Führg. Nachr. Rgts. (mot) und alle Truppenstäbe der Nachrichtentruppe	Nachrichtendolmetscher können nach Bedarf zugeteilt werden. Sie gelten als zusätzlich zugewiesen	
461	1104	Stb. Schütz. Rgt.	Die Verfügung S. M. 40 Ziffer 707 lfd. Nr. 287 wird auf diese Einheit ausgedehnt	
462	1106	Stb. Panz. Jäg. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Gerätunteroffizier, St. Gr. »Ga«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
463	1162	Panz. Sp. Kp.	Zusätzlich: 1 Funkmeister, St. Gr. »Oa« 1 Nachr. Mechaniker, St. Gr. »Ma«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
464	1177	Panz. Kp. (F)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Befehl vom 29. 8. 40	

Offbe. Nr.	R. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
465	2002	Trsp. Rdtz. (Reich)	Der Sachbearbeiter für Truppentransporte erhält die St. Gr. »Ba« Für Transportföhr. im besetzten Gebiet: zusätzlich: 3 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »Ma« 3 leichte Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatz bzw. Nachschubdienstweg
466	2006	Ausl. Ko.	Der Ausladedeponnissar erhält die St. Gr. »Ba«	
467	2011	Wfh. Offz. Haf. Offz.	Zusätzlich: 1 Unteroffizier z. b. V., St. Gr. »Oa«	Befehung regelt D.R.G.
468	2085	N. Verpfl. Amt	Zusätzlich: 1 Schuhmacher, St. Gr. »Ma« 1 Schneider, St. Gr. »Ma« R. M. N. Stoffgl. Ziff. 40 1 Satz Werkst. und Handw. Ger. für Schuhmacher, Anf. Zeich. H 11004, und für Schneider, Anf. Zeich. H 11005	Anforderung auf dem Ersatz bzw. Nachschubdienstweg
469	2201(V)	Feldföhr. (V)	Zusätzlich nur für Feldföhr. (V) Vättich, Namur, Antwerpen Gruppe Pionieroffizier, bestehend aus: 1 Leiter, Pi. Offz. St. Gr. »Ka« 1 Ballmeister, St. Gr. »Oa« 1 Schreiber, St. Gr. »Ga« 1 Zeichner, St. Gr. »Ga« 1 Schreiber, St. Gr. »Ma« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »Ma« 1 leichten Personenkraftwagen	
470	6067	Inf. Nachr. Ers. Rp. (mot)	R. M. N. zusätzlich: 1 Satz Juntgerät Fu 1 TE (Anf. Zeich. N 10851)	
471	6225	1. Ers. Battr.	Die Zahl der Geschütze ist zu streichen. Die Zuteilung von Geschützen wird durch Sonderbefehle geregelt	
472	6347	Heim. Eißb. Pi. Neb. Pl.	Die Stelle des Beamten des mittleren techn. Dienstes (P) wird in eine Stelle des gehobenen Dienstes umgewandelt	
473	6467	Dolm. Ers. Rp.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N., Beheft vom 7. 9. 40	

D. R. G., (ChH Rüst u. BdE), 18. 9. 40
— 3725/40 — AHA/St. A. N./H Dv.